



Lücken in der Aufsicht über die direkte Bundessteuer und die Harmonisierung der direkten Steuern

Konsolidierung bisheriger Berichte an die Eidgenössische Steuerverwaltung

Das Wichtigste in Kürze

Die direkte Bundessteuer (dBSt) wird durch die Kantone für den Bund erhoben und ist der Aufsicht des Bundes unterstellt. Ihr Ertrag beläuft sich auf rund 20 Milliarden Franken pro Jahr. Es gibt zudem ein Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), das für die dritte Unternehmenssteuerreform (USR III), speziell im Hinblick auf den Wegfall der besonderen Steuerstatus, von Bedeutung ist.

Auf Ersuchen der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte listet der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) alle Feststellungen zu bestehenden Lücken in der Aufsicht über diese beiden Bereiche auf. Die Feststellungen stammen aus Prüfungen, die sowohl bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als auch im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) durchgeführt wurden.

Eine deutliche Verbesserung ist in den letzten Jahren bei der Überwachung der Erhebung der direkten Bundessteuer festzustellen. Lücken und Schwachstellen bestehen hingegen noch hinsichtlich der Intensität der Veranlagungsaufsicht und der sehr heterogenen Praxis der kantonalen Steuerverwaltungen bei der externen Kontrolle ihrer Steuerpflichtigen.

Die USR III sollte aus Sicht der EFK dazu genutzt werden, um die derzeit unbefriedigende Situation in der Aufsicht über die Anwendung des StHG zu überwinden. Tatsächlich wird seit seinem Inkrafttreten im Januar 1993 die korrekte Anwendung dieses Gesetzes von keiner Behörde überwacht. 2009 reichte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben eine Motion zur Bereinigung dieser Situation ein. Sie wurde vom Ständerat zwar entgegengenommen, scheiterte dann aber am Widerstand der Kantone. Die Prüfungen der EFK zeigen, dass ein erhebliches Risiko besteht, die Praxis der Kantone könne vor allem im Bereich der besonderen Steuerstatus und der speziellen Ausscheidung bei Prinzipalgesellschaften vom StHG abweichen. Die USR III umzusetzen, ohne ihre Anwendung zu überwachen, birgt die Gefahr, genau die Probleme zu zementieren, die Anlass zur Reform gegeben haben.

Originaltext in Französisch